

# Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit

## Das Wichtigste in Kürze

Im Nachgang zu den Anschlägen vom 11. September 2001 wurden in diversen Ländern Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit getroffen, die sich auch auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr auswirken. So sieht die Europäische Union (EU) seit 1. Januar 2011 die summarische Vorausanmeldung aller Waren vor, die aus Drittländern in die EU eingeführt oder in Drittländer ausgeführt werden. Diese sogenannte «24-Stunden-Regel» dient der Durchführung sicherheitsrelevanter Risikoanalysen und soll die Bekämpfung des internationalen Terrorismus erleichtern. Um für die Schweiz als Drittstaat Erschwernisse im Warenhandel mit den EU-Mitgliedstaaten zu verhindern, wurde mit der EU das «Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit» abgeschlossen. Es ist seit 1. Januar 2011 in Kraft. Das Abkommen entbindet die Schweiz im bilateralen Warenverkehr von der Vorausanmeldung und gewährleistet so den reibungslosen Warenaustausch mit der EU. Gleichzeitig wird der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Nicht-EU-Staaten den neuen EU-Sicherheitsvorschriften unterstellt.

## Keine «24-Stunden-Regel» für die Schweiz

Ein ungehinderter innereuropäischer Güterverkehr ist sowohl für die Schweiz als auch für die EU von vitaler Bedeutung, ist doch die EU grösste Lieferantin und grösste Abnehmerin im Handel mit der Schweiz. 2010 hat die Schweiz für 142 Milliarden Franken Waren aus der EU importiert und für 119,2 Milliarden Franken Waren dorthin exportiert. Mehr als 20000 Lastwagen überqueren täglich die Schweizer Grenze, davon rund 4 100 im Transit durch die Schweiz. Zusammen mit der Eisenbahn werden über die Transitachsen rund 35 Millionen Tonnen Güter (2006) transportiert. Dieses Transitwarenvolumen entspricht rund zwei Dritteln des gesamten Warenhandels zwischen der Schweiz und der EU.

Ohne Abkommen mit der EU wäre es zur Verlangsamung der Zollabfertigung gekommen und in der Folge zu einem drastischen Anstieg von Staus und einem ökologisch bedenklichen Umwegverkehr. Im Mittelpunkt des Abkommens steht die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Sicherheitsstandards beider Länder. Dadurch entfällt für die Schweiz im bilateralen Warenverkehr auch nach Einführung der «24-Stunden-Regel» die summarische Vorausanmeldung. Gleichzeitig wird der Warenverkehr zwischen der Schweiz und den Nicht-EU-Staaten den neuen EU-Sicherheitsvorschriften (betreffend Vorausanmeldung und Risikoanalysen) unterstellt. Dies bedeutet, für Sendungen, die direkt aus oder nach Nicht-EU-Staaten ein- oder ausgeführt werden, verlangt die Schweiz wie die EU die summarische Vorausanmeldung. In der Schweiz betrifft dies nur den Luftverkehr.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Zollmassnahmen für mehr Sicherheit

Von Verfahrenserleichterungen im bilateralen Warenverkehr mit der EU profitiert ein Unternehmen in der Schweiz auch, wenn es über den Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorised Economic Operator) verfügt. Dieser Status ist Bestandteil des EU-Zollsicherheitsprogramms, das 2005 zum Schutz des Binnenmarktes und internationaler Lieferketten ins Leben gerufen wurde. Der Status wird Firmen erteilt, die hinsichtlich der Sicherheit der internationalen Lieferkette als zuverlässig gelten und verschafft diesen Vereinfachungen bei den EU-Sicherheitsmassnahmen. Die Schweiz hat diese Praxis übernommen und den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten eingeführt, der jenem in der EU gleichwertig ist und von der EU anerkannt wird.

Um die Risikoanalyse zu verbessern und die Wirksamkeit der Kontrollen im Bereich der Sicherheit zu erhöhen, kooperieren die Schweiz und die EU auf diesem Gebiet. Für die Zukunft ist vorgesehen, einen gemeinsamen Rahmen für die Risikoanalyse zu definieren. Gegenwärtig umfasst die gemeinsame Definition der Sicherheitsrisiken die Sicherheit im engeren Sinn, z.B. Schmuggel von Sprengstoff, atomare und chemische Waffen, öffentliche Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz.